Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Sportzentrum Suderwich – Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplan-Änderung mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung

Aufgrund einer Investitionsentscheidung der Stadt soll auf der Fläche nördlich des vorhandenen Rasenplatzes an der Lülfstraße ein Kunstrasenplatz errichtet werden. Darüber hinaus plant der hier ansässige Sportverein langfristig weitere Einrichtungen, die mit zusätzlichen Flächenversiegelungen einhergehen. Zur Verwirklichung der Planungsabsichten soll der Flächennutzungsplan daher im zentralen Bereich der Sportanlage in Gemeinbedarfsfläche für Sport- und Spielflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB geändert werden.
Ferner ist geplant, am nordwestlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche eine öffentlich zugängliche Spiel- und Freizeitsportfläche zu errichten.
Westlich davon soll auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche ein ca. 1 ha großes Wohngebiet entstehen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes ist im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (als eigenständiger Abschnitt B der Begründung) beschrieben und bewertet wurden.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die Schutzgüter

- Tiere und Pflanzen / Biodiversität
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschafts- und Ortsbild
- Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Sonstige Belange des Umweltschutzes

in einer Bestandsaufnahme erfasst und bewertet und in einem nächsten Schritt die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung beschrieben und bewertet sowie Konfliktpotenziale aufgezeigt und die Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter unter- und gegeneinander untersucht und beurteilt. Ferner wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der

Planung abgegeben. Für die geplanten Veränderungen wurden Kompensationserfordernisse aufgezeigt, die ebenso wie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

Fazit der Umweltprüfung

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen / Biodiversität, Fläche, Boden, und Klima/Luft müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet werden. Die festgestellten erheblichen planbedingten Auswirkungen werden durch die Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan als ausgleichbar bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Landschaft, Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus ist für diese Flächennutzungsplan-Änderung eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) durchgeführt worden. Diese dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Die Prüfung erfolgte überschlägig mit dem Hinweis auf ein eventuelles Vorkommen planungsrelevanter Arten und den daraus resultierenden Hinweisen darauf, dass und wie die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu vermeiden sind.

Fazit der Artenschutzprüfung I

Durch das Vorhaben kann es zur Auslösung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Individuen planungsrelevanter Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten sowie nicht-planungsrelevanter Amphibien- und Vogelarten können während zukünftiger Arbeiten direkt oder indirekt getötet werden.

Somit kommt es im Fazit der Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Fall 3 des Ablaufdiagramms einer Artenschutzprüfung: „Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).“ (MKULNV NRW 2017)

Die Artenschutzprüfung Stufe II erfolgt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Der Regionalverband Ruhr hat als Träger der Regionalplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) die Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden auf Grundlage des § 4 Abs. 1 hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sowie gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB um Stellung gebeten:

Es wurden keine Bedenken geäußert; die Anregungen und Hinweise aus diesen Verfahrensschritten wurden bewertet, in die Abwägung einbezogen und größtenteils berücksichtigt. Die im Rahmen des Scoping eingegangenen Hinweise sind in die Umweltgutachten eingeflossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen eingegangen.

Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Aufgrund der Lage innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbereiches von Suderwich, welche dem städtebaulichen Prinzip der Innenentwicklung vor Außenentwicklung entspricht, sowie unter Berücksichtigung der schon derzeit vorhandenen Teilnutzung als Sportanlage und der damit verbundenen notwendigen räumlichen Nähe der geplanten Erweiterung ergaben sich keine Planungs-alternativen.

Recklinghausen, den 16.09.2020

R a p i e n
Ltd. Städt. Baudirektor